

ANHANG II

ERGÄNZENDE ANWEISUNGEN

Ausgabe von Kleidung und anderen Gebrauchsgegenständen.

1. Die verwaltungstechnische Verantwortung für die Ausgabe von Kleidungsstücken und anderen Gebrauchsgegenständen an die oben beschriebenen Personen trägt der Sammelstellenleiter.
2. Persönliche Kleidungsstücke und andere Gebrauchsgegenstände dürfen an die oben beschriebenen Personen nur in Fällen dringenden Bedarfs ausgegeben werden.
3. Für jedes einzelne ausgegebene Kleidungsstück, sowie für jeden einzelnen ausgegebenen Gebrauchsgegenstand sind Eintragungen vorzunehmen, und zwar auf der A.E.F.D.P. Haupt-Meldekarte in Rubrik (23), "Schlüssel für Kleider- etc. Ausgabe", sowie auf der Rückseite der A.E.F.D.P. Sammelstellen-Meldekarte, in den dafür vorgesehenen Unter-Rubriken. Beispiel: Bei Ausgabe von zwei Unterhemden ist in Unter-Rubrik 10 die Zahl "2" einzutragen.
4. Liste der Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände, auf die sich die Kennziffern der Unter-Rubriken 1-26 beziehen;

1. Schuhe oder Stiefel (Paare)
2. Hemden
3. Hosen
4. Röcke
5. Jacken
6. Sweater
7. Wollkleider
8. Andere Kleider
9. Unterhosen oder Schlüpfen
10. Unterjacken oder Unterhemden
11. Socken oder Strümpfe (Paare)
12. Unterröcke oder Unterkleider
13. Korsetts oder Strumpfbandgürtel
14. Handschuhe oder Fausthandschuhe (Paare)
15. Hüte, Mützen oder sonstige Kopfbedeckungen
16. Mäntel
17. Handtücher
18. Säuglingsausstattungen
19. Schlafanzüge oder Nachthemden
20. Wollene Decken
21. Baumwollene Decken
22. Baumwollstoff (Länge in Metern)
23. Wollstoff (Länge in Metern)
24. Kunstseidener Stoff (Länge in Metern)
25. Strickwolle
26. Essbesteck

